

**Gemeinnütziger Förderverein
AUGUST HORCH MUSEUM ZWICKAU e. V.**

AUDI-Straße 7, 08058 Zwickau, Ruf 0375 2706587 Fax 0375 2706588

SATZUNG

Version 6, gültig ab 25.04.2015



Dipl.-Ing. Frank Weidenmüller
Präsident



Dr.-Ing. Bernd Czekalla
Geschäftsführer

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „**Gemeinnütziger Förderverein AUGUST HORCH Museum Zwickau e.V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 08058 Zwickau und ist in das Vereinsregister unter Registernummer 70556 beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
3. Gerichtsstand ist Zwickau.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der „Gemeinnützige Förderverein AUGUST HORCH Museum Zwickau e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Fördervereins ist die Pflege der Traditionen des Automobilbaus in Sachsen. Alle Aktivitäten des Vereins sind auf den Erhalt und die laufende Vervollkommnung des August Horch Museums in Zwickau auszurichten.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 10 Jahre und jede juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt und die Satzung anerkennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag, der an den Geschäftsführer zu richten ist, das Präsidium. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Das Präsidium kann für besondere Verdienste um die Förderung des August Horch Museums in Zwickau und bei der Umsetzung der Ziele des Vereins die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Geschäftsführer zu richten und wird nur dann für das laufende Jahr anerkannt, wenn sie dem Geschäftsführer spätestens bis zum 30.09. zugegangen ist.
 - b) Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist,
 - das Mitglied auch auf einmalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der Mahnung ist ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
 - c) Tod mit dem Todestag bzw. bei juristischen Personen durch das Erlöschen der juristischen Person.
2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet jährlich die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist auch für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist spätestens am 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres fällig.

Juristische Personen erhalten zwecks Abrechnung in ihrem Haushalt jährlich eine Beitragsrechnung. Angestrebt wird die Beitragszahlung über das Abbuchen von einem Konto.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Das Präsidium ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
7. Führen Mitglieder im Auftrag des Präsidiums besondere Aufgaben durch (z.B. Dienstreisen), so können die tatsächlichen und durch Rechnungen oder Quittungen belegten Auslagen auf Antrag ersetzt werden, sofern sie zur Erfüllung des Auftrags notwendig waren.
8. Die Überprüfung des Präsidiums obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. § 7, Abs. 4b dieser Satzung).
9. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des „Gemeinnützigen Fördervereins AUGUST HORCH Museum Zwickau e.V.“ sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium und
- c) die Geschäftsführung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, vom Präsidenten und/oder dem Geschäftsführer schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Präsident berechtigt, die Einhaltung dieser Frist außer Kraft zu setzen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
2. Zusätzliche Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vorher beim Präsidium schriftlich eingereicht werden. Das Präsidium hat einen rechtzeitig gestellten Antrag zu beurteilen und kann in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Präsidium zur Abstimmung zugelassen wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied benannte Adresse gerichtet ist.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Präsidiums,
 - b) die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung.
Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenbereichs Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revision ist eine Niederschrift zu erstellen. Das Präsidium und die Geschäftsführung sind den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Revisoren sind verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
 - c) Die Abberufung des Präsidiums.
Sie kann nur erfolgen, wenn sich $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neues Präsidium mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen).
 - d) Die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 9 dieser Satzung).
 - e) Die Abstimmung über ihr vom Präsidium vorgelegte Vereinsangelegenheiten.
 - f) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 11 dieser Satzung).
 - g) Änderung des Mitgliedbeitrags im Sinne von § 5, Abs. 1 und der Beitragsordnung dieser Satzung.
 - h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. § 3, Abs. 2 und § 4, Abs. 1 dieser Satzung).
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Abgestimmt wird durch Handzeichen; es sein denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Eine Mitgliederversammlung ist durchführbar, wenn nicht mehr als 50 % der Mitglieder eine schriftliche Absage erteilen. Tritt dieser Fall ein, muss das Präsidium einen neuen Termin bekannt geben.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - Ort und Tag der Versammlung,
 - Die Bezeichnung der Versammlungsleitung und des Protokollführers,
 - die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung,
 - die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war,
 - die Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen nebst Erklärung über die Annahme der Wahl,
 - das jeweils ziffernmäßig genau angegebene Abstimmungsergebnis,
 - die satzungsgemäße Vorstandsfunktion, der Vor- und Familienname, Geburtsdatum und die Wohnanschrift der gewählten Personen,
 - bei Satzungsänderungen der Wortlaut der geänderten Bestimmungen
 - ist die Satzung geändert bzw. neu gefasst so ist im Protokoll festzustellen:

„ Die Satzung wurde geändert und laut beiliegender Anlage neu gefasst.“
Die Neufassung ist dem Protokoll als Anlage beizufügen.

Die Niederschrift ist vom Präsidenten und Geschäftsführer oder deren Vertreter zu unterschreiben.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Präsidium, Geschäftsführung

1. Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung mit maximal 15 Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung. Es ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht.
3. Der Präsident wird in der konstituierenden Beratung des Präsidiums gewählt.
4. Das Amt eines Präsidiumsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein bzw. der Nichtwiederwahl, Unterschiedliche Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, ist durch das verbleibende Präsidium ein neues Präsidiumsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26, Abs. 2, BGB durch den Präsidenten und durch den Geschäftsführer.
6. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig bei Anwesenheit
 - a) des Präsidenten,
 - b) des Geschäftsführers,
 - c) drei weiteren Präsidiumsmitgliedern.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten; bei seiner Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

7. Die Geschäftsführung wird durch das Präsidium bestellt und besteht aus a) dem Geschäftsführer, b) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit (stellvertretender Geschäftsführer).
8. Ist durch besondere Umstände das Präsidium in seiner Funktionstätigkeit eingeschränkt, kann nach entsprechendem Antrag vom Amtsgericht Chemnitz ein Notvorstand bestellt werden, z.B. bei einer unmittelbar bevorstehenden Prozessführung. Die Bestellung erfolgt grundsätzlich auf Antrag eines Vereinsmitglieds, bzw. eines Gläubigers. Die Bestellung kann zeitlich befristet und auf einen genau festgelegten Sachverhalt begrenzt werden. Sie begründet keinen Anspruch auf irgendeine Form der Vergütung für Mitglieder des Notvorstands.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Zweckänderungen des Vereins können nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Bei Abwesenheit ist die schriftliche Zustimmung einzuholen. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Präsidium beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Verwendung von Spenden und Fördermitteln

1. Erhaltene Spenden oder Fördermittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden.
2. Die erworbenen und ins Eigentum des Automobilmuseums übergegangenen Gegenstände dürfen nicht weiter veräußert werden, soweit damit nicht dem satzungsgemäßen Zweck entsprochen wird.
3. Dem Verein überlassene und erworbene Gegenstände werden dem Automobilmuseum in Zwickau unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
4. Über die Verwendung der Spenden bzw. Fördermittel hat das Präsidium die Mitgliederversammlung im jährlichen Finanzbericht zu informieren.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die
„ August Horch Museum gGmbH „
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anlage:

Beitragsordnung nach § 5, Abs. 1, gültig ab 1.1.2016

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt plus Gebühr für das Journal „AufgeHORCHT „ beträgt mindestens

für natürliche Personen	30.- €
Jugendliche und Studenten	10.- €
für juristische Personen	110.- €

Wer finanziell in der Lage ist, den Förderverein mit einem größeren Betrag zu unterstützen, sollte seinen Beitrag auf freiwilliger Basis selbst festlegen.

Zur Vermeidung von Erinnerungsschreiben wird jedem Mitglied empfohlen, sich an dem für beide Seiten vorteilhaften Bank-Einzugsverfahren zu beteiligen.